



Gemeinde Hofstetten-Flüh

Gemeindeordnung



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	4
1.1.	Geltungsbereich und Zweck § 1 GG.....	4
1.2.	Bestand	4
1.3.	Aufgaben	4
2.	Gemeindeangehörige	5
2.1.	Melde- und Hinterlegungspflicht § 3 GG.....	5
2.2.	Datenschutz § 6 GG	5
3.	Organisation der Gemeinde.....	5
3.1.	Allgemeine Organisation.....	5
3.1.1.	Organe § 17 GG	5
3.1.2.	Geschäftsverkehr § 18 GG	5
3.1.3.	Einberufung.....	5
3.1.3.1.	der Gemeindeversammlung § 21 GG.....	5
3.1.3.2.	der Behörden § 24 GG	6
3.1.4.	Beschlussfähigkeit § 26 GG.....	6
3.1.5.	Protokollführung und Genehmigung §§ 28 ff GG	6
3.1.6.	Öffentlichkeit der Verhandlungen § 31 GG	6
3.1.7.	Wahlen und Abstimmungen §§ 33 ff GG	6
3.1.8.	Archiv § 41 GG	6
3.2.	Allgemeine Organisation.....	7
3.2.1.	Politische Rechte	7
3.2.1.1.	Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung § 42 GG..	7
3.2.1.2.	Petition.....	7
3.2.1.3.	Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten...7	
3.2.1.4.	Obligatorische Urnenabstimmung §§ 50 ff GG	7
3.2.1.5.	Urnenwahlen § 54 GG	8
3.2.2.	Gemeindeversammlung.....	8
3.2.2.1.	Zusammensetzung § 55 GG.....	8
3.2.2.2.	Befugnisse §§ 56 ff GG	8
3.2.2.3.	Verfahren §§ 58 ff GG	9
3.2.3.	Gemeinderat	9
3.2.3.1.	Zusammensetzung § 67 GG.....	9
3.2.3.2.	Befugnisse § 70 GG	9
3.2.3.3.	Ressortsystem § 72 GG	9
4.	Kommissionen und Arbeitsgruppen	10
4.1.	Art und Zahl §§ 99 ff GG.....	10
4.2.	Aufgaben und Befugnisse der Kommissionen und Arbeitsgruppen.....	10
§§ 101 ff GG		10
4.2.1.	Rechnungsprüfungskommission §§ 155 ff GG	10
4.2.2.	Wahlbüro Hofstetten-Flüh	11
4.2.3.	Baukommission.....	11
4.2.4.	Kommission für Kultur, Gesellschaft und Sport.....	11
4.2.5.	Energie-, Umwelt- und Werkkommission	11
4.2.6.	Ständige Arbeitsgruppen ohne Behördenstatus	12
4.2.7.	Arbeitsgruppe 60+	12
4.2.8.	Arbeitsgruppe Asylwesen	12
4.2.9.	Arbeitsgruppe Digitalisierung	13
4.2.10.	Arbeitsgruppe Naturschutz und Wald	13
4.2.11.	Redaktionsteam Hofstetten-Flüh aktuell	13



4.2.12.	Delegierte	13
5.	Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte.....	14
5.1.	Dienstverhältnis § 120 GG.....	14
5.2.	Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident § 126 ff GG	14
5.3.	Inventurbeamtin oder Inventurbeamter	14
5.4.	Leiterin oder Leiter Gemeindeverwaltung	15
5.5.	Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber § 131 GG	15
5.6.	Finanzverwalterin oder Finanzverwalter § 132 GG.....	15
5.7.	Bauverwalterin oder Bauverwalter / Stv. Bauverwalterin oder Bauverwalter	16
5.8.	Zuständigkeit für Beglaubigungen	16
6.	Finanzhaushalt	16
6.1.	Internes Kontrollsystem § 135 ^{bis} GG.....	16
6.2.	Finanzplan § 138 GG.....	16
6.3.	Budget § 139 ff GG	16
6.4.	Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum § 141 GG.....	16
6.5.	Rechnungsprüfung §§ 155 ff GG	17
7.	Zusammenarbeit der Gemeinden § 158 ff GG.....	17
8.	Beschwerderecht § 197 ff GG.....	17
8.1.	Beschwerdeinstanzen.....	17
8.2.	Beschwerdefrist § 202 GG.....	17
9.	Schlussbestimmungen.....	18
9.1.	Aufhebung des bisherigen Rechts	18
9.2.	Inkrafttreten	18



Die Gemeindeversammlung, gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹, beschliesst:

1. Einleitung

1.1. Geltungsbereich und Zweck

§ 1 GG

§ 1

¹ Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinden;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht

1.2. Bestand

§ 2

¹ Die Gemeinde Hofstetten-Flüh ist eine Einheitsgemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986² und des Gemeindegesetzes³

² Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

1.3. Aufgaben

§ 3

¹ Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

² Insbesondere sind

- a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
- b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren;
- c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten;
- d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;
- e) die Gesundheit der Einwohnerinnen und Einwohner zu wahren;
- f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;
- g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer Rücksicht nehmen;
- h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energieversorgung sowie Entsorgung sicherstellt;
- i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;
- j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stützen;
- k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

¹ BGS 131.1; GG

² BGS 111.1; KV

³ BGS 131.1; GG



2. Gemeindeangehörige

2.1. Melde- und Hinterlegungspflicht § 4 § 3 GG

¹ Wer in einer Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen.

² Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

2.2. Datenschutz § 5 § 6 GG

¹ Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

3. Organisation der Gemeinde

3.1. Allgemeine Organisation

3.1.1. Organe § 6 § 17 GG

¹ Organe der Gemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) die Behörden:
 - 1. der Gemeinderat
 - 2. die Kommissionen
- c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidungskompetenz

3.1.2. Geschäftsverkehr § 7 § 18 GG

¹ Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, können zuvor den entsprechenden Kommissionen unterbreitet werden.

² Eingehendere Regelungen kann der Gemeinderat in Pflichtenheften treffen.

3.1.3. Einberufung

3.1.3.1. der Gemeindeversammlung § 8 § 21 GG

¹ Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.

² Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

³ Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten resp. Haushalten zuzustellen.

⁴ Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.



- 3.1.3.2. der Behörden** § 24 GG
§ 9
- ¹ Einladung und Traktandenliste sind den Behördemitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.
 - ² Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördemitglieder während der der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.
- 3.1.4. Beschlussfähigkeit** § 26 GG
§ 10
- ¹ Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.
- 3.1.5. Protokollführung und Genehmigung** §§ 28 ff GG
§ 11
- ¹ Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird jeweils während der Einladungsfrist der nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt und von der Gemeindeversammlung genehmigt.
- 3.1.6. Öffentlichkeit der Verhandlungen** § 31 GG
§ 12
- ¹ Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.
 - ² Aus wichtigen Gründen kann der Gemeinderat beschliessen, die Öffentlichkeit an seinen Verhandlungen auszuschliessen.
- 3.1.7. Wahlen und Abstimmungen** §§ 33 ff GG
§ 13
- ¹ Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.
 - ² An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt.
 - ³ Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.
- 3.1.8. Archiv** § 41 GG
§ 14
- ¹ Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.



3.2. Allgemeine Organisation

3.2.1. Politische Rechte

3.2.1.1. Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung § 42 GG § 15

¹ Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen. § 43 GG

² Die Motion verlangt vom Gemeinderat, der Gemeindeversammlung einen Reglements- oder Beschlussesentwurf vorzulegen. § 44 GG

³ Das Postulat verlangt vom Gemeinderat zu prüfen, ob ein Reglement- oder Beschlussesentwurf zu erarbeiten oder ob eine Massnahme zu treffen oder zu unterlassen ist. § 45 GG

⁴ Die Motion oder das Postulat sind schriftlich einzureichen und haben ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten. § 47 GG

⁵ Der Gemeinderat hat der Gemeindeversammlung jährlich über den Stand der hängigen, erheblich erklärten Motionen und Postulate zu berichten. § 47 GG

3.2.1.2. Petition § 16

Art. 26 KV

¹ Jede Einwohnerin und jeder Einwohner ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

3.2.1.3. Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten § 17 § 49 GG

¹ Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

3.2.1.4. Obligatorische Urnenabstimmung § 18 §§ 50 ff GG

¹ Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.

² In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.



3.2.1.5. Urnenwahlen § 54 GG
§ 19

¹ An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates;
- b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
- c) die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident.

3.2.2. Gemeindeversammlung

3.2.2.1. Zusammensetzung § 55 GG
§ 20

¹ Die Gemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten.

3.2.2.2. Befugnisse §§ 56 ff GG
§ 21

Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes⁴ aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere, nicht übertragbare Befugnisse zu.

¹ Sie erlässt und ändert die Gemeindeordnung und die übrigen rechtsetzenden Gemeindereglemente, einschliesslich der Dienst- und Gehaltsordnung für das Gemeindepersonal.

² Sie beschliesst:

- a) das Budget, den Steuerfuss, den Teuerungsausgleich und die Jahresrechnung;
- b) Geschäfte, deren Auswirkung einmalig CHF 100'000.-- oder jährlich wiederkehrend CHF 20'000.-- übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumungen beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligungen an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden);
- c) Kautionen und Bürgschaften ab CHF 50'000.--;
- d) Landerwerb ab CHF 100'000.--;
- e) Landkauf ab 200 m²;
- f) Spezialfinanzierungen;
- g) zweckgebundene Mittel und ihre Erträge unter Vorbehalt von § 152 GG zu anderen Zwecken zu verwenden;
- h) einem Zweckverband beizutreten oder aus ihm auszutreten;
- i) Namen und Wappen der Gemeinde.

³ Sie ermächtigt Organisationen des privaten Rechts, öffentlich-rechtliche Gebühren und Beiträge zu erheben.

⁴ Sie übt die Oberaufsicht über alle Gemeindeorgane aus.



- 3.2.2.3. Verfahren** §§ 58 ff GG
§ 22
¹ Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz⁵
- 3.2.3. Gemeinderat**
- 3.2.3.1. Zusammensetzung** § 67 GG
§ 23
¹ Der Gemeinderat zählt 7 Mitglieder.
- 3.2.3.2. Befugnisse** § 70 GG
§ 24
¹ Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.
² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
³ Er hat insbesondere:
a) die Tätigkeiten der Gemeinde zu planen und zu koordinieren;
b) Anträge an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen;
c) die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen;
d) die Gemeindeverwaltung, unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechts der Gemeindeversammlung, zu beaufsichtigen;
e) Verwaltungsreglemente zu erlassen;
f) das Disziplinarrecht auszuüben;
g) die Aufgabe der Ortspolizei im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeindereglemente wahrzunehmen;
h) die Gemeinde nach aussen zu vertreten.
⁴ Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:
Beschlussfassung über Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig CHF 100'000.-- oder jährlich wiederkehrend CHF 20'000.-- nicht übersteigen.
- 3.2.3.3. Ressortsystem** § 72 GG
§ 25
¹ Der Gemeinderat organisiert sich in folgenden 7 Sachgebieten (Ressorts):
1. Präsidiales und Öffentlichkeitsarbeit
2. Bildung
3. Soziales
4. Finanzen und Sicherheit
5. Hochbau und Raumplanung
6. Digitalisierung und Kultur, Gesellschaft und Sport
7. Tiefbau und Energie und Umwelt
² Die Ressortleiter sind teilweise alleine bzw. gemeinsam mit dem Bauverwalter befugt, Ausgaben und Aufwendungen auszulösen, welche im Rahmen des Budgets von der Gemeindeversammlung beschlossen wurden. Der detaillierte Kompetenzrahmen und die Abwicklung werden in der Verordnung über die Ausgabenkompetenz durch den Gemeinderat geregelt.

⁵ BGS 131.1; GG



4. Kommissionen und Arbeitsgruppen

4.1. Art und Zahl §§ 99 ff GG § 26

¹ Der Gemeinderat wählt auf Vorschlag der Parteien folgende Kommissionen und Arbeitsgruppen mit folgender Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl:

a) Kommissionen:	Mitglieder:	Ersatz:
1. Baukommission	5	-
2. Kommission für Kultur, Gesellschaft und Sport	5	-
3. Wahlbüro Hofstetten-Flüh	7	5
4. Energie-, Umwelt- und Werkkommission	7	-

b) Ständige Arbeitsgruppen ohne Behördenstatus:	Mitglieder:	Ersatz:
1. Arbeitsgruppe 60+	5 - 7	-
2. Arbeitsgruppe Asylwesen	5 - 7	-
3. Arbeitsgruppe Digitalisierung	5 - 7	-
4. Arbeitsgruppe Naturschutz und Wald	5 - 7	-
5. Redaktionsteam Hofstetten-Flüh aktuell	5 - 7	-

² Nicht ständige Kommissionen: § 109 GG
Der Gemeinderat kann für besondere Aufgaben jederzeit nicht ständige Kommissionen, Fachausschüsse oder Arbeitsgruppen bestellen.

4.2. Aufgaben und Befugnisse der Kommissionen und Arbeitsgruppen §§ 101 ff GG § 27

¹ Der Gemeinderat regelt die Befugnisse der Kommissionen und Arbeitsgruppen, im Rahmen des von der Gemeindeversammlung beschlossenen Budgets, Ausgaben und Aufwendungen auszulösen. Der Gemeinderat erlässt die detaillierte Verordnung über die Ausgabenkompetenzen.

² Der Gemeinderat erlässt Pflichtenhefte für die ständigen Kommissionen und Arbeitsgruppen. Die Hauptaufgaben und gesetzlichen Grundlagen der Kommissionen sind in den nachfolgenden Paragraphen festgehalten:

4.2.1. Rechnungsprüfungskommission §§ 155 ff GG § 28

¹ Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz⁶. Sie zählt 5 Mitglieder.

² Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.

³ Für die Rechnungsprüfung kann eine aussenstehende Revisionsstelle beigezogen werden, die anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtet.

⁴ Die Gemeindeversammlung bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Revisionsstelle.

⁶ BGS 131.1; GG



4.2.2. **Wahlbüro Hofstetten-Flüh** **§ 29**

- ¹ Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte⁷.
- ² Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

4.2.3. **Baukommission** **§ 30**

- ¹ Die Baukommission ist Baubehörde gemäss kantonaler Bauverordnung § 2 KBV. Sie kann diese Funktion ganz oder teilweise an die vollamtliche Bauverwaltung delegieren. Sie behält in jedem Fall die Aufsicht. Einzelheiten sind im Pflichtenheft geregelt.
- ² Weitere Gemeinden des Solothurnischen Leimentals können baubehördliche Aufgaben an die Baukommission und die Bauverwaltung Hofstetten-Flüh zur Erledigung übertragen. Die Kosten bestimmt der Gemeinderat.
- ³ Die Gemeinde Hofstetten-Flüh kann sich einer regionalen Baubehörde anschliessen.
- ⁴ Sie handelt nach dem Energieleitbild und setzt im Rahmen ihrer Tätigkeit das energiepolitische Massnahmenprogramm um.

4.2.4. **Kommission für Kultur, Gesellschaft und Sport** **§ 31**

- ¹ Die Kommission für Kultur, Gesellschaft und Sport fördert die kulturellen und sportlichen Aktivitäten der Gemeinde, Vereine und Gruppierungen.
- ² Sie koordiniert und unterstützt die Jugendarbeit in der Gemeinde.
- ³ Sie fördert die Kunst im öffentlichen Raum und begleitet Projekte.

4.2.5. **Energie-, Umwelt- und Werkkommission** **§ 32**

- ¹ Die Aufgaben der Energie-, Umwelt- und Werkkommission umfassen die Abfallbewirtschaftung, die Umsetzung des Energieleitbildes und des Naturschutzkonzeptes. Weiter befasst sich die Kommission mit Verkehrsfragen (Planung, Massnahmen) des privaten und öffentlichen Verkehrs.
- ² Sie vollzieht die Umweltschutz- und Gesundheitsgesetzgebung.
- ³ Sie handelt nach dem Energieleitbild und setzt im Rahmen ihrer Tätigkeit das Massnahmenprogramm um.
- ⁴ Sie unterstützt die anderen Kommissionen im Rahmen des energiepolitischen Massnahmenprogramms.

⁷ BGS 131.111 GpR



4.2.6. Ständige Arbeitsgruppen ohne Behördenstatus § 33

- ¹ Die ständigen Arbeitsgruppen vollziehen die ihnen zugewiesenen Arbeiten selbstständig.
- ² Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der Arbeitsgruppen.
- ³ Die Arbeitsgruppen können dem Gemeinderat Anträge unterbreiten.
- ⁴ Die ständigen Arbeitsgruppen sind keine Behörde im Sinne des Gemeindegesetzes.
- ⁵ Die Hauptaufgaben der ständigen Arbeitsgruppen sind in den nachfolgenden Paragraphen festgehalten:

4.2.7. Arbeitsgruppe 60+ § 34

- ¹ Die Arbeitsgruppe 60+ (AG 60+) nimmt die Interessen und Bedürfnisse der älteren Wohnbevölkerung der Gemeinde auf und initiiert bei Bedarf die nötigen Aktionen und Massnahmen der Gemeinde auch in Absprache mit den Nachbargemeinden des Solothurnischen Leimentals, wie sie im Altersleitbild der Gemeinde vorgesehen sind.
- ² Die AG 60+ stellt die Verbindung zur Betreiberin des Alters- und Pflegewohnheims Flühbach sicher und vertritt ihr gegenüber die Bewohner, deren Angehörige und die Gemeinde.
- ³ Die AG 60+ beurteilt Gesuche an den Spendenfonds „Leben und Wohnen im Alter“.
- ⁴ Die AG 60+ steht dem Gemeinderat zu Fragen im Zusammenhang mit der älteren Bevölkerung zur Verfügung.

4.2.8. Arbeitsgruppe Asylwesen § 35

- ¹ Die Hauptaufgaben der Arbeitsgruppe Asylwesen betrifft die Asylbetreuung wie folgt:
 - a) Empfang der asylsuchenden Personen und Anmeldungen (Einwohnerkontrolle, Schule etc.)
 - b) Vermittlung von Fachwissen im Alltag und Betreuung in alltäglichen Belangen
 - c) Organisation der Unterkunft / Inventar
 - d) Kontakt zu Meldewesen der Sozialregion Dorneck
 - e) Kontakt zu Meldewesen der Polizei
 - f) Organisation von Aktionen im Dorf (Sammelaktionen, Anlässe organisieren etc.)



**4.2.9. Arbeitsgruppe Digitalisierung
§ 36**

- ¹ Die Arbeitsgruppe Digitalisierung erarbeitet zuhanden des Gemeinderates Konzepte in allen Bereichen der Gemeindegearbeit und den Gemeindegewandigkeiten, was den Einsatz von digitalen Mitteln und Medien betrifft.
- ² Die Qualität der Gemeindegewandigkeiten soll erhöht werden und die Kundengewandlichkeit optimiert werden.
- ³ Die Transparenz, die schnelle und umfassende Information der Bevölkerung sowie deren Partizipation stehen im Vordergrund.

**4.2.10. Arbeitsgruppe Naturschutz und Wald
§ 37**

- ¹ Die Arbeitsgruppe Naturschutz und Wald ist verantwortlich für die Umsetzung des Naturkonzeptes und des Naturinventars der Gemeinde.
- ² Die AG ist zudem verantwortlich für die Weiterführung und Aktualisierung des Naturkonzeptes und des Naturinventars.
- ³ Die AG folgt der Zielsetzung für das Gemeindegewand, wonach die Erhaltung sowie Rückgewinnung des Artenreichtums im Zentrum steht.
- ⁴ Für die Sensibilisierung der Bevölkerung soll in geeigneter Weise Öffentlichkeitsarbeit betrieben werden.

**4.2.11. Redaktionsteam Hofstetten-Flüh aktuell
§ 38**

- ¹ Die Redaktion stellt sicher, dass Informationen über das aktuelle Geschehen in der Gemeinde, den Kirchengewand, den religiösen Gewandigkeiten sowie in den ortsgewandigen Vereinen und Institutionen veröffentlicht werden.
- ² Darüber hinaus erarbeitet oder übernimmt die Redaktion Beiträge über die Ortsgewand, das kulturelle Schaffen und über Umwelt, Wald und Flur.
- ³ Die Redaktion nimmt eingehende Beiträge entgegen, sichtet sie, führt ein Lektorat durch, gestaltet die einzelnen Ausgaben und erstellt das druckreife Layout.

**4.2.12. Delegierte
§ 39**

- ¹ Die Delegierten handeln im Auftrag des Gemeinderates und vertreten dessen Interesse.
- ² Die Delegierten sind verpflichtet, den Gemeinderat über die Gewandigkeiten zu informieren.



5. Behördemitglieder, Beamte und Angestellte

5.1. Dienstverhältnis § 120 GG § 40 Anstellungsform

- ¹ Beamte sind:
 - a) Gemeindepräsidentin / Gemeindepräsident
 - b) Friedensrichterin / Friedensrichter
 - c) Inventurbeamtin / Inventurbeamter
- ² Angestellte sind alle übrigen von der Gemeinde angestellten Personen.
- ³ Aushilfsweise (Teilzeitpensen unter 30%) und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.
- ⁴ Die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals sind in der Dienst- und Gehaltsordnung umschrieben. Der Gemeinderat erlässt Pflichtenhefte.

5.2. Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident § 126 ff GG § 41

- ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte.
- ² Bei Verhinderung wird sie/er durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten vertreten.
- ³ Sie/er ist das leitende Ausführungsorgan in der Gemeinde und hat ausser den ihr/ihm durch Gesetz übertragenen Geschäfte folgende Aufgaben:
 - a) Koordination der Tätigkeit aller Verwaltungszweige und Betriebe;
 - b) Vorbereitung und Leitung der Sitzung des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung;
 - c) Vollzug der Beschlüsse des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung;
 - d) Anweisung von Rechnungen im Rahmen des Budgets, der Dienst- und Gehaltsordnung sowie der besonderen Beschlüsse des Gemeinderates.
- ⁴ Der Gemeinderat regelt die detaillierten Befugnisse der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten, im Rahmen des von der Gemeindeversammlung beschlossenen Budgets, Aufgaben und Aufwendungen auszulösen.

5.3. Inventurbeamtin oder Inventurbeamter § 42

- ¹ Der Gemeinderat wählt eine Inventurbeamtin oder einen Inventurbeamten, dem die Befugnisse des Gemeindepräsidenten im Bereich der Inventuraufnahme übertragen werden, und regelt die Stellvertretung.
- ² Die Aufgaben richten sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.



5.4. **Leiterin oder Leiter Gemeindeverwaltung** **§ 43**

- ¹ Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung ist die operative Leiterin / der operative Leiter der Gemeindeverwaltung und hat folgende Aufgaben:
 - a) ist verantwortlich für die operative Leitung der Gemeindeverwaltung;
 - b) trifft sämtliche Führungsmassnahmen, um einen wirtschaftlichen Betrieb zu gewährleisten. Insbesondere instruiert sie/er die Abteilungsleiter und erarbeitet mit ihnen Zielvorgaben;
 - c) koordiniert Arbeiten und den Personaleinsatz bei abteilungsübergreifenden Aufgaben;
 - d) vertritt die Verwaltung nach aussen;
 - e) beantragt zusammen mit den Abteilungsleitern im Rahmen des Stellenplans Anstellungen und Kündigungen;
 - f) Oberaufsicht über die Lehrlinge;
 - g) nimmt an Sitzungen des Gemeinderates teil und führt dessen Beschlüsse aus;
 - h) trägt die Verantwortung für die Vorbereitung sämtlicher Geschäfte des Gemeinderates.
- ² Aufgaben und Kompetenzen werden im Stellenbeschrieb und Pflichtenheft geregelt.
- ³ Diese Funktion kann mit der Gemeindeschreiber- oder der Finanzverwalterfunktion kombiniert werden.

5.5. **Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber** § 131 GG **§ 44**

- ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber führt die Gemeindekanzlei.
- ² Sie/er ist vor allem für den Schriftverkehr und die Administration der Gemeinde zuständig.
- ³ Sie/er ist insbesondere verantwortlich für:
 - a) die Führung des Protokolls und die getreue Ausfertigung der Beschlüsse der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates und derjenigen Kommissionen, für die der Gemeinderat dies ausdrücklich beschliesst;
 - b) für einen geordneten Ablauf der Kanzleigeschäfte und die Führung des Gemeindearchives sowie der Registratur;
 - c) für das Stimmregister, die Einwohnerkontrolle sowie das Niederlassungs- und Aufenthaltswesen.
- ⁴ Aufgaben und Kompetenzen werden im Stellenbeschrieb und im Pflichtenheft geregelt.

5.6. **Finanzverwalterin oder Finanzverwalter** § 132 GG **§ 45**

- ¹ Die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter führt den Finanzhaushalt, inkl. des Steuereinzugs, der Gemeinde.
- ² Sie/er ist insbesondere verantwortlich, dass:
 - a) das Vermögen der Gemeinde und das ihr anvertraute Vermögen zweckmässig verwaltet werden;
 - b) das Budget erstellt und die Jahresrechnung geführt werden.
- ³ Aufgaben und Kompetenzen werden im Stellenbeschrieb und im Pflichtenheft geregelt.



**5.7. Bauverwalterin oder Bauverwalter / Stv. Bauverwalterin oder Bauverwalter
§ 46**

- ¹ Die Bauverwalterin oder der Bauverwalter bzw. die Stv. Bauverwalterin / der Stv. Bauverwalter sind verantwortlich für die im Planungs- und Bauwesen der Gemeinde anfallenden Aufgaben.
- ² Sie/er ist zuständig für den Unterhalt der gemeindeeigenen Bauten und Anlagen.
- ³ Aufgaben und Kompetenzen werden im Stellenbeschrieb und Pflichtenheft geregelt.

**5.8. Zuständigkeit für Beglaubigungen
§ 47**

- ¹ Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sowie von Abschriften und Auszügen privater Natur sind die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber zuständig.
- ² Zusätzlich wird diese Zuständigkeit der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und den Gemeindeschreiber-Stellvertretern eingeräumt.

6. Finanzhaushalt

6.1. Internes Kontrollsystem § 48 § 135^{bis} GG

- ¹ Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.
- ² Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

6.2. Finanzplan § 49 § 138 GG

- ¹ Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.
- ² Der Gemeinderat unterbreitet den Finanzplan jährlich der Gemeindeversammlung zusammen mit dem Budget zur Kenntnisnahme.

6.3. Budget § 50 § 139 ff GG

- ¹ Der Gemeinderat legt das Budget für das nächste Rechnungsjahr im laufenden Jahr der Gemeindeversammlung vor.

6.4. Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum § 51 § 141 GG

- ¹ Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die CHF 250'000.-- und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die CHF 50'000.-- übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.



- 6.5. Rechnungsprüfung** §§ 155 ff GG
§ 52
- ¹ Die Rechnungsprüfung richtet sich nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes und des darauf basierenden Rechnungslegungs- bzw. Revisionsmodells.
-
- 7. Zusammenarbeit der Gemeinden** § 158 ff GG
§ 164 ff GG
§ 53
- ¹ Die Gemeinde hat mit Zweckverbänden, Gemeinden, Organisationen und Unternehmen Verträge abgeschlossen oder ist ihnen durch Mitgliedschaft beigetreten.
- ² Die Verwaltung führt eine Liste über die eingegangenen Verpflichtungen.
- ³ Die Delegierten oder Vertreter in diesen Organisationen sind verpflichtet, den Ressortleitern regelmässig, aber mindestens einmal im Jahr zu rapportieren.
-
- 8. Beschwerderecht** § 197 ff GG
- 8.1. Beschwerdeinstanzen**
§ 54
- ¹ Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse.
- ² Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörde kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.
- ³ Der Gemeinderat ist selbständig entscheidende, kommunal letzte Beschwerdeinstanz.
- ⁴ Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.
-
- 8.2. Beschwerdefrist** § 202 GG
§ 55
- ¹ Die Beschwerde ist innerhalb von 10 Tagen, seit der anzufechtende Beschluss öffentlich bekannt gemacht oder schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen.



9. Schlussbestimmungen

9.1. Aufhebung des bisherigen Rechts § 56

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 01. Januar 2015 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechende Bestimmungen aufgehoben.

9.2. Inkrafttreten § 57

Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 01. Januar 2022 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 30. November 2021.

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 24. Februar 2022.

Gemeinde Hofstetten-Flüh

Felix Schenker
Gemeindepräsident

Verena Rüger-Schöpflin
Gemeindeschreiberin